

# STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 15.12.1975 – zu St 2/75

**Ablehnung einer Einstweiligen Anordnung im Rahmen des mit der Entscheidung vom 07.01.1977 abgeschlossenen Verfahrens**

**Entscheidung vom 15. Dezember 1975**

in dem Verfahren betr.

den Antrag von 20 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft vom 12. Dezember 1975 auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

## **Entscheidungsformel:**

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

## **Gründe:**

Am 12. Dezember 1975 haben 20 Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen zur Auslegung des Artikels 139 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

„Welcher Partei steht in der 9. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das bei der Wahl von der Bürgerschaft zu respektierende Recht zu, den Kandidaten für das 6. gewählte Mitglied des Staatsgerichtshofes und seine beiden Stellvertreter vorzuschlagen?“

Am gleichen Tag haben sie den Erlaß einer einstweiligen Anordnung folgenden Inhalts begehrt:

1. Der Bremischen Bürgerschaft – Landtag – wird aufgegeben, die für Montag, 15.12.1975, unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 vorgesehene Wahl und Vereidigung von 6 Mitgliedern des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag der Antragsteller vom 12.12.1975 betreffend die Auslegung des Art. 139 Abs. 3 Bremische Landesverfassung auszusetzen,

hilfsweise,

2. der Bremischen Bürgerschaft – Landtag – wird aufgegeben, die für Montag, 15.12.1975, unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 vorgesehene Wahl und Vereidigung von 6 Mitgliedern und 12 stellvertretenden Mitgliedern des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen bis zur Entscheidung über vorstehenden Antrag 1 auszusetzen.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Voraussetzung für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 6 StGHG, § 1 StGHVerfO in Verbindung mit § 123 VwGO ist im vorliegenden Falle allein die Gefahr, daß ohne deren Erlaß die Verwirklichung des Rechtes der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die Antragsteller leiten ein solches Recht aus Art. 139 Abs. 3 BremLV ab und sind der Auffassung, daß nach dieser Vorschrift, wonach bei der Wahl der 6 zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen die Stärke der Parteien nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll, einer bestimmten Partei für die Wahl des zu wählenden 6. Mitglieds des Staatsgerichtshof und seiner beiden Stellvertreter in der 9. Legislaturperiode ein von der Bürgerschaft zu respektierendes Vorschlagsrecht zustehe. Ein solches Recht steht keiner der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien zu. Das nach Art. 139 BremLV vorgesehene Wahlverfahren hat in § 3 StGHG seine nähere Regelung gefunden. Hiernach ist zwar nicht ausgeschlossen, daß Parteien bzw. Fraktionen – unbeschadet der Regelung des § 58 Abs. 1 GO – Vorschläge für die Wahl der 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und ihrer Stellvertreter machen. Die Bürgerschaft ist aber durch solche Vorschläge in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht gebunden, soweit sie sich im Rahmen des Art. 139 BremLV und des § 3 StGHG hält. Daß die Gefahr besteht, daß der durch diese Vorschriften bestimmte Rahmen rechtsmißbräuchlich überschritten werden wird, haben die Antragsteller nicht dargelegt. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

Unter diesen Umständen besteht auch kein Anlaß, zwischen den Tagesordnungspunkten 2 (Wahl) und 3 (Vereidigung) aus verfassungsrechtlicher Sicht zu unterscheiden. Da keiner Partei ein Recht auf einen Vorschlag zusteht, der von der Bürgerschaft zu respektieren wäre, kann mit dieser Begründung weder die Aussetzung der Wahl noch die Aussetzung der Vereidigung erwirkt werden. Es kann daher offen bleiben, ob bei einer rechtsmißbräuchlichen Handhabung der hier einschlägigen Vorschriften über die Wahl der 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und ihre Stellvertreter die Aussetzung der Vereidigung erreicht werden könnte.

Dr. Rohwer-Kahlmann

Dr. Dodenhoff

Dr. Richter

Friese

Dr. Lang

Dr. Kirchmeyer

Dr. Schäfer